



Thema

Rechte und Pflichten
Satzungen der Feuerwehr

Gliederung

Einleitung

1. Rechte
2. Pflichten des Feuerwehrangehörigen
3. Regelungen des Dienstbetriebes
4. Pflichtverletzungen
5. Pflichten der Bevölkerung
6. Zwangsmaßnahmen
7. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als Verein
8. Zusammenfassung

Lernziele

Die Teilnehmer sollen nach diesem Ausbildungsabschnitt folgende Kenntnisse besitzen

- Für den Trupp wichtige Rechte und Pflichten
- Regelungen des Dienstbetriebs in der eigenen Feuerwehr

Lerninhalte

- Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen
- Regelungen des Dienstbetriebs
- Folgen von Pflichtverletzungen
- Pflichten der Bevölkerung
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als Verein



Ausbilderunterlagen

- Sonderdruck Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), Staatliche Feuerweherschule Würzburg
 - Sonderdruck Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG), Staatliche Feuerweherschule Würzburg
 - Sonderdruck Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Staatliche Feuerweherschule Würzburg
 - Sonderdruck Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren Bayerns, Staatliche Feuerweherschule Würzburg
 - Örtliche Regelungen (Alarmierung-/Ausrückeordnung, sonstige Regelungen)
 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als Verein
- b) Ergänzende Unterlagen (bei Bedarf für den Ausbilder zur Vertiefung und als Hintergrund)
- Endres/Forster, Bayerisches Feuerwehrgesetz, Kommentar und Vorschriftensammlung zu Brandschutz und Technischer Hilfeleistung, Verlag Richard Boorberg, München
 - Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBI), Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) vom 29. April 1981 (GVBI S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dez. 2012 (GVBI S. 735), verlängert bis 31. Dez. 2031

Lernhilfen

- a) Hilfsmittel für den Ausbilder
- [Thema 2.2 Folien 1 bis 5](#)
- b) Hilfsmittel für den Teilnehmer
- Teilnehmerunterlagen

Vorbereitungen

- Keine

Anmerkungen

- Keine

Sicherheitsmaßnahmen

- Keine

2 Unterrichtseinheiten



Lerninhalt/Lernschritte

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

Thema

Rechte und Pflichten
Satzungen der Feuerwehr

Einleitung

In der Unterrichtseinheit 2.1 „Organisation der Feuerwehr“ haben wir die rechtlichen Hintergründe kennengelernt.

In dieser Unterrichtseinheit werden die Rechte und Pflichten in der Feuerwehr genauer besprochen.

Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) und aus der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung.

1. Rechte

1.1 Aktives und passives Wahlrecht

- Aktives Wahlrecht heißt
 - Ich darf wählen
 - Für die Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten haben alle Feuerwehrdienstleistenden, einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Wahlberechtigung
- Passives Wahlrecht heißt
 - Ich kann gewählt werden
 - Wählbar zum Kommandanten oder stellvertretenden Kommandanten ist ein Feuerwehrangehöriger erst, wenn er das 22. Lebensjahr vollendet hat
 - ▶ Er muss vier Jahre aktiven Dienst geleistet haben
 - ▶ Er muss die erforderlichen Lehrgänge, mindestens Gruppenführerlehrgang und Lehrgang für Leiter einer Feuerwehr erfolgreich besucht haben
- Das Wahlrecht im Verein richtet sich nach der Satzung

[Thema 2.2 Folie 1](#)



Lerninhalt/Lernschritte

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

1.2 Während des Feuerwehrdienstes zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet

Für Einsätze, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und Bereitschaftsdienst ist der Feuerwehrangehörige von der Arbeit freizustellen

- Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet, wenn der zuständige Führungsdienstgrad die Feuerwehrangehörigen entlässt
- Der Freistellungsanspruch besteht auch für einen angemessenen Zeitraum nach einem Einsatz, wenn eine längere Erholungspause nötig sein sollte

Beispiel

Nach einem mehrstündigen Nachteinsatz (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr) soll die Ruhezeit der Zeit der entgangenen Nachtruhe entsprechen

Die Entscheidung, ob und wie lange eine Ruhepause gewährt wird, ist durch den Kommandanten oder dessen Vertreter festzulegen

- Die Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen
 - Bei Einsätzen wird dies im Regelfall nicht möglich sein
 - Dagegen besteht die Pflicht, Ausbildungsveranstaltungen dem Arbeitgeber so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser sich auf die Abwesenheit einstellen kann
- Volljährige Schüler sind bei Einsätzen von der Teilnahme am Unterricht befreit

1.3 Lohnfortzahlung und Verdienstausfallersatz

- Für Zeiten, bei denen Arbeitnehmer ihrer Arbeitstätte zur Dienstleistung bei der Feuerwehr fernbleiben müssen, muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzahlen



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">- Der Arbeitnehmer erhält also seinen Lohn so weiter, als ob er gearbeitet hätte- Der Arbeitgeber kann diesen Lohn bei der Gemeinde zurückfordern- Feuerwehrdienstleistende, die beruflich selbständig sind, können den ihnen entstandenen Verdienstausfall von der Gemeinde zurückfordern- Auch während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist (z. B. Unfall), erhält der Arbeitnehmer seinen Lohn weiter, bis die gesetzliche Unfallversicherung die weitere Entgeltzahlung übernimmt <p>1.4 Ersatz von Sachschäden</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein im Dienst eingetretener Sachschaden ist dem Gruppenführer und Kommandanten sofort zu melden- Sachschaden ist ein Schaden, der dem Feuerwehrangehörigen an seinen persönlichen Sachen (Bekleidung, Fahrzeug, mitgeführte Gegenstände usw.) in Ausübung des Dienstes entstanden ist- Sachschäden sind von der Gemeinde zu regulieren <p>1.5 Versicherungsschutz bei Körperschäden</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Sozialgesetzbuch VII stellt sicher, dass ein Feuerwehrangehöriger, der einen Körperschaden im Feuerwehrdienst erlitten hat, gesetzlich versichert ist- Anzeigepflicht bei Schäden<ul style="list-style-type: none">• Körperschäden• Sachschäden und• Schäden oder Verluste an Fahrzeugen, Ausrüstung und Materialsind unverzüglich dem nächsten Vorgesetzten oder dem Kommandanten zu melden	



Lerninhalt/Lernschritte

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

1.6 Ausbildung

- Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht auf Ausbildung
- Die Ausbildung gliedert sich in
 - Truppausbildung
 - ▶ Für jeden Feuerwehrdienstleistenden erforderlich
 - Technische Ausbildung
 - ▶ Richtet sich nach Art und Ausstattung der Feuerwehr
 - Führungsausbildung
 - ▶ Richtet sich nach Struktur und Größe der Feuerwehr
- Durch ständiges Üben und Weiterbilden ist das Erlernte zu vertiefen und zu erweitern

1.7 Persönliche Schutzausrüstung

- Die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrdienstleistenden besteht aus
 - Mindestschutzausrüstung
 - Ergänzender Schutzausrüstung
 - ▶ Entsprechend der Einsatzart

Beispiele
Löscheinsatz
Hilfeleistungseinsatz
- Schutzausrüstung wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt
 - Empfangene persönliche Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln
 - Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausstattung kann Ersatz vom Feuerwehrdienstleistenden verlangt werden
 - Bei Austritt ist die von der Gemeinde empfangene persönliche Ausrüstung zurückzugeben

TF

Truppführer ist für das Tragen der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung in seinem Trupp verantwortlich



Lerninhalt/Lernschritte

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

1.8 Amtshaftpflicht

- Der Einsatz der Feuerwehr erfolgt im Einsatz der Gemeinde. Damit haftet die Gemeinde grundsätzlich auch für Schäden, die durch die Tätigkeit im Feuerwehreinsatz entstehen
 - Nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

1.9 Sonderrechte im Straßenverkehr

Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll, Katastrophenschutz und Rettungsdienst haben unter bestimmten Voraussetzungen im Straßenverkehr besondere Rechte

- Sonderrechte (§ 35 StVO)
 - Bedeutet eine Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist
- Beispiele*
- ▶ Retten von Menschenleben
 - ▶ Abwenden von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - ▶ Erhalten bedeutender Sachwerte
- Sonderrechte dürfen nur unter größtmöglicher Sorgfalt und äußerster Vorsicht unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden

Beispiele

- ▶ Feuerwehrmann stellt im Einsatz seinen PKW in einer Halteverbotszone in der Nähe des Feuerwehrhauses ab
- ▶ Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen in angemessener Höhe überschritten werden
- ▶ Überqueren von Kreuzungen bei Rot ist bei größter Vorsicht erlaubt

Thema 2.2 Folie 2



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">- Sonderrechte bei Fahrten mit Privatfahrzeugen<ul style="list-style-type: none">• Auch bei Fahrten mit dem Privatfahrzeug können bei Alarmierung Sonderrechte in Anspruch genommen werdenDabei ist besonders zu beachten:<ul style="list-style-type: none">▶ Sonderrechte dürfen, wie bei Einsatzfahrzeugen, nur unter größtmöglicher Sorgfalt und äußerster Vorsicht in Anspruch genommen werden▶ Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein▶ Bei einem Verkehrsunfall haftet der Fahrer und kann strafrechtlich verfolgt werden<p>Es wird deshalb dringend abgeraten, Sonderrechte mit Privatfahrzeugen in Anspruch zu nehmen!</p>- § 38 blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht (StVO)<ul style="list-style-type: none">• Regelt das Wegerecht <p>2. Pflichten des Feuerwehrangehörigen</p> <p>2.1 Teilnahme am Feuerwehrdienst</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Feuerwehrdienstleistende hat unverzüglich und regelmäßig an<ul style="list-style-type: none">• Einsätzen• Ausbildungsveranstaltungen• Sicherheitswachen• Bereitschaftsdienstteilzunehmen- Bei Alarm sofort am Feuerwehrhaus einfinden- Jugendliche von 12. bis zum 16. Lebensjahr dürfen nicht an Einsätzen teilnehmen- Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dürfen unter bestimmten Voraussetzungen an Einsätzen teilnehmen<ul style="list-style-type: none">• Die Grundausbildung muss abgeschlossen sein	<p>Thema 2.2 Folie 3</p>



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">• Der Anwärter ist einem erfahrenen Feuerwehrdienstleistenden im Einsatz zuzuordnen• Einsatz nur außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches <p><i>Beispiele</i></p> <p>Kein Einsatz bei</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Sprungtucheinsätzen▶ Absperr- und Sicherungsmaßnahmen auf Verkehrswegen <p>– Der Feuerwehrdienstleistende hat rechtzeitig zu erscheinen bei</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausbildungsveranstaltungen (mindestens 10 Min. vor Beginn) <p>– Bei Krankheit oder Rauschmittelgenuss kein Feuerwehrdienst</p> <p>– Dienstverhinderung</p> <ul style="list-style-type: none">• Nur gerechtfertigt, wenn besondere Gründe vorliegen (dringende wirtschaftliche oder familiäre Gründe, Krankheit)• Entschuldigung beim Kommandanten möglichst vor Dienstbeginn• Abwesenheit vom Wohnort von mehr als fünf Wochen rechtzeitig vorher dem Kommandanten mitteilen• Wegzug aus der Gemeinde dem Kommandanten melden <p>2.2 Weisungen Vorgesetzter</p> <p>– Vorgesetzte sind alle dem Feuerwehranwärter oder Feuerwehrmann Übergeordneten</p> <ul style="list-style-type: none">• Truppführer• Staffelführer• Gruppenführer• Zugführer• Kommandant• Einsatzleiter• Grundsätzlich erhält der Trupp Weisungen vom Staffel- oder Gruppenführer	



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">- Die Weisungen sind unverzüglich und ordnungsgemäß auszuführen<ul style="list-style-type: none">• Bei unklaren Weisungen rückfragen• Ist ein Auftrag ausgeführt oder kann ein Auftrag nicht oder nicht wie angeordnet ausgeführt werden, Rückmeldung geben <p>2.3 Unfallverhütungsvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none">- Dienen der Sicherheit jedes Einzelnen- In der gesamten Feuerwehrausbildung wird sicherheitsgerechtes Verhalten vermittelt- Helfen Unfälle vermeiden und sind daher zu beachten- Jeder hat die Pflicht, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen und danach zu handeln- Der Kommandant oder sonstige Verantwortliche und die Führungsdienstgrade geben entsprechende Unfallbelehrungen- Bei jeder Feuerwehr sind die Unfallverhütungsvorschriften an einer für alle zugänglichen Stelle bereitzuhalten <p>2.4 Dienst- und Schutzkleidung</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Recht auf die Bereitstellung von Dienst- und Schutzkleidung schließt die Pflicht zum Tragen und Pflegen ein- Auf stets ordnungsgemäße Dienstkleidung ist zu achten<ul style="list-style-type: none">• Jeder hat für die Sauberkeit seiner Dienst- und Schutzkleidung zu sorgen• Beschädigte Teile sind auszutauschen	<p>TF Truppführer gibt Rückmeldung an den Einheitsführer</p> <p>TF Truppführer ist für die Sicherheit im Trupp verantwortlich</p>



Lerninhalt/Lernschritte

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

Beispiele einer Dienstkleidungsordnung

- Dienstkleidung für männliche Feuerwehrdienstleistende
 - Dienstrock
 - Diensthose schwarz
 - Diensthemd (hellblau)
Vom Vorgesetzten kann auch weißes Diensthemd angeordnet werden
 - Binder schwarz, matt (ohne Emblem)
 - Schirmmütze oder Bergmütze
 - Socken schwarz
 - Schuhe schwarz (ohne aufgesetzte Kappen und Verzierungen)
 - Bei Bedarf
 - ▶ Dienstmantel
 - ▶ Fünffinger-Handschuhe schwarz
 - ▶ Schal
 - ▶ Feuerwehrpullover, -weste
- Dienstkleidung für weibliche Feuerwehrdienstleistende
 - Dienstjacke
 - Hemdbluse
 - Rock/Hose
 - Kopfbedeckung
 - Umhängetasche
 - Flache bis mittelflathe Schuhe schwarz, glatt
 - Strümpfe (Strumpfhosen) dunkles Blau
- Dienstkleidung für Feuerwehranwärter vom 12. - 16. Lebensjahr
 - Anorak oder Dienstrock
 - Diensthose schwarz
 - Diensthemd hellblau
 - Binder schwarz, matt (ohne Emblem)
 - Dienstmütze oder Bergmütze
 - Socken schwarz
 - Schuhe schwarz (ohne aufgesetzte Kappen und Verzierungen)



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">- Schutzkleidung<ul style="list-style-type: none">• Die Kleidung ist und bleibt Eigentum der Gemeinde• Beim Ausscheiden ist dieselbe zurückzugeben• Verwendung nur im Feuerwehrdienst, nicht zu privaten Zwecken <p>3. Regelung des Dienstbetriebes</p> <p>3.1 Alarmierung</p> <ul style="list-style-type: none">- Alarmierung erfolgt über<ul style="list-style-type: none">• Sirene (laute Alarmierung)<ul style="list-style-type: none">▸ Alarmiert gesamte Mannschaft• Funkmeldeempfänger (stille Alarmierung)<ul style="list-style-type: none">▸ Alarmiert gesamte Feuerwehr, nur bestimmte Gruppe oder einzelne Feuerwehrdienstleistende• Telefon<ul style="list-style-type: none">▸ In Ausnahmefällen z. B. Ausfall Sirene oder nur wenige Feuerwehrdienstleistende werden für Sonderaufgaben benötigt- Nach Alarmierung unverzüglich am Feuerwehrhaus einfinden- Zugang ins Feuerwehrhaus <p>3.2 Ausrückeordnung</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei mehreren Fahrzeugen am Standort bestimmt ranghöchster Führungsdienstgrad, in welcher Reihenfolge diese ausrücken- Ausrückefolge kann auch durch Alarmstichworte oder Alarmstufen festgelegt sein- Im Fahrzeug nur soviel Feuerwehrdienstleistende, wie zugelassene Sitzplätze vorhanden sind	<p>Regelungen für die eigene Feuerwehr vorstellen</p> <div data-bbox="858 1809 1458 1957" style="border: 1px solid gray; padding: 5px; background-color: #f0f0f0;"><p>TF Truppführer ist verantwortlich, dass der Trupp nach Einteilung durch Einheitsführer den richtigen Sitzplatz einnimmt</p></div>



Lerninhalt/Lernschritte

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

3.3 Sonstige Regelungen des Dienstbetriebes

Erfolgen durch Kommandant mündlich oder schriftlich

- Dienstplan
 - Regelt, wer, wann, wo Dienst zu leisten hat
- Ausbildungsplan
 - Legt Ausbildungsinhalt fest
 - Regelt, wer, wann, wo ausgebildet wird
- Dienstweisungen geben Verhaltensmaßregeln für besondere Tätigkeiten

Beispiele

- Berechtigung zum Fahren der Einsatzfahrzeuge
- Sicherheitswachdienst
- Bereitschaftsdienst
- Verhalten im Feuerwehrhaus

4. Pflichtverletzungen

- Kommandant kann Verletzung von Dienstpflichten ahnden durch
 - Mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - Androhung des Ausschlusses
 - Ausschluss aus der Feuerwehr
- Austritt und Ausschluss
 - Austritt ist dem Kommandanten schriftlich zu erklären
 - Wegen gröblicher Verletzung von Dienstpflichten kann der Kommandant einen Feuerwehrdienstleistenden vom Feuerwehrdienst ausschließen, z. B.
 - ▶ Unehrenhaftes Verhalten im Dienst
 - ▶ Grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst
 - ▶ Fortgesetzte Nachlässigkeit
 - ▶ Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
 - ▶ Trunkenheit im Dienst



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">• Der Ausschluss ist dem Feuerwehrdienstleistenden schriftlich mitzuteilen• Dem Ausschluss geht in aller Regel Beanstandung, Ermahnung, mündlicher oder schriftlicher Verweis und Androhung des Ausschlusses voran• Vor Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern• Die Gemeinde wird vom Ausschluss unterrichtet <p>5. Pflichten der Bevölkerung</p> <ul style="list-style-type: none">- Rechtsvorschriften fordern vom Bürger<ul style="list-style-type: none">• Verhüten• Melden• Löschen von Bränden <p><i>Beispiele</i></p> <ul style="list-style-type: none">▶ Zündhölzer dürfen nicht an Kinder unter 12 Jahren abgegeben werden▶ Elektrische Geräte (Tauchsieder, Bügeleisen) sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen▶ Jeder Bürger, der einen Brand wahrnimmt, ist verpflichtet, diesen sofort zu löschen, wenn dies ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist▶ Kann ein Brand durch einen Bürger nicht sofort gelöscht werden, ist unverzüglich öffentliche Hilfe (Notruf 112) herbeizurufen <ul style="list-style-type: none">- Bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not ist jedermann verpflichtet, Hilfe zu leisten (Allgemeine Hilfespflicht)<ul style="list-style-type: none">• Unterlassene Hilfeleistung kann bestraft werden• Der Feuerwehrmann ist besonders zur Hilfe verpflichtet, weil hierfür ausgebildet	<p>Thema 2.2 Folie 4</p>



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">- Feuerwehrdienstpflicht<ul style="list-style-type: none">• Geeignete Gemeindebewohner vom 18. bis 60. Lebensjahr sind feuerwehrendienstpflichtig• Diese Pflicht kommt als Zwang nur zum Tragen, wenn die Freiwillige Feuerwehr zu wenig Personal hat oder bei einer Pflichtfeuerwehr• Nicht herangezogen wird<ul style="list-style-type: none">▶ Wer nicht feuerwehrendiensttauglich ist <i>Beispiel</i> Herzkrankte▶ Wer aus beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit nicht feuerwehrendienstpflichtig ist <i>Beispiele</i> Polizeivollzugsbeamte Zollgrenzbeamte im Vollzugsdienst Aufsichtsbeamte der Justizvollzugsanstalten Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Dienst leisten▶ Wer aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet erscheint <i>Beispiel</i> Unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache- Heranziehen von Personen<ul style="list-style-type: none">• Werden dringend zusätzliche Kräfte benötigt, kann der Einsatzleiter (nur dieser!) Personen zur Hilfeleistung verpflichten <i>Beispiel</i> Waldbrand<ul style="list-style-type: none">▶ Feuer erfasst größere Fläche im Unterholz▶ Feuerwehr personell zu schwach▶ Heranziehen der Zuschauer▶ Einsatz nur gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrmann	



Lerninhalt/Lernschritte

- Einwirkung auf Sachen
Feuerwehrleute dürfen
 - Sachen entfernen, die den Einsatz behindern (Duldung durch den Besitzer)
Beispiele
 - ▶ PKW auf Unterflurhydrant
 - ▶ Fußboden aufreißen
 - Fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe betreten und benutzen, soweit dies zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung nötig ist
- Duldung
 - Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die oben genannten Maßnahmen zu dulden
 - Bei Weigerung Rückmeldung an den Gruppen- oder Staffelführer

6. Zwangsmaßnahmen

Sind nur vom Einsatzleiter anzuordnen

- Platzverweisung
 - Personen behindern den Einsatz
 - Sie sind durch die Polizei von der Einsatzstelle zu verweisen
 - Führungskräfte oder von ihnen beauftragte Feuerwehrdienstleistende sind, wenn keine Polizei vorhanden, hierzu auch berechtigt
- Absperrung
 - Die Schadenstelle und der Einsatzraum kann durch die Polizei oder Feuerwehkräfte gesperrt werden
- Unmittelbarer Zwang
 - Wenn Platzverweis nicht erfolgreich ist, kann unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und Hilfsmittel angewandt werden
 - Anwendung des unmittelbaren Zwangs muss vorher durch den Einsatzleiter angedroht werden

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

TF

Die Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, Schäden müssen so gering wie möglich gehalten werden

TF

Truppführer gibt Rückmeldung

[Thema 2.2 Folie 5](#)



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">- Einschränkung von Grundrechten Die Rechte auf<ul style="list-style-type: none">• Körperliche Unversehrtheit• Freiheit der Person• Versammlungsfreiheit• Freizügigkeit und• Unverletzlichkeit der Wohnungkönnen eingeschränkt werden- Bei Inanspruchnahme der Zwangsmaßnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten<ul style="list-style-type: none">• Wahl des schonendsten Mittels• Vermeiden unverhältnismäßiger Nachteile für den Betroffenen• Beenden einer Maßnahme, wenn der Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann<i>Beispiele</i><p>Beim Eintreffen der Feuerwehr im Wohnhaus, im 1. Obergeschoss starke Rauchentwicklung, Wohnungstüre verschlossen</p><ul style="list-style-type: none">▶ Türe nicht sofort aufbrechen▶ Erst prüfen, ob andere Möglichkeiten (offenstehende Balkontüre oder Fenster) gegeben<p>Eine B-Schlauchleitung muss verlegt werden</p><ul style="list-style-type: none">▶ Erste Möglichkeit Über einen Zaun und ein neu angelegtes Gartengrundstück▶ Zweite Möglichkeit Entlang der Straße, aber 2 B-Schläuche mehr<p>Zweite Möglichkeit ist zu wählen</p>	



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<p>7. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als Verein</p> <p>Satzung wird vom Verein erlassen</p> <p>Inhalt der Satzung</p> <ul style="list-style-type: none">- Name und Sitz<ul style="list-style-type: none">• Der Verein führt den Namen• Freiwillige Feuerwehr (e. V.)• Er hat seinen Sitz in- Zweck des Vereins<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere durch Mitgliederwerbung und Stellen von Einsatzkräften• Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden- Mitglieder<ul style="list-style-type: none">• Feuerwehrdienstleistende (Aktive)• Feuerwehranwärter• Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (Passive)• Fördernde Mitglieder• Ehrenmitglieder- Erwerb der Mitgliedschaft<ul style="list-style-type: none">• Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen• Bei Minderjährigen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich• Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand- Beendigung der Mitgliedschaft<ul style="list-style-type: none">• Mit dem Tod• Durch Austritt• Austritt erst wirksam, wenn schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt	<p>Am Beispiel der Satzung des eigenen Feuerwehrvereins erläutern</p>



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">- Ausschluss<ul style="list-style-type: none">• Bei gröblichen Verstößen gegen Vereinsinteressen• Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben• Streichung von der Mitgliederliste möglich, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit Beitrag im Rückstand- Vorstandschaft/Verwaltungsrat<ul style="list-style-type: none">• Zusammensetzung<ul style="list-style-type: none">▶ Vorsitzender▶ Stellvertretender Vorsitzender▶ Schriftführer▶ Kassenwart▶ Kommandant▶ ggf. weitere Führungsdienstgrade o. ä.- Wahl<ul style="list-style-type: none">• Vorsitzende, Schriftführer und Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt- Mitgliederversammlung<ul style="list-style-type: none">• Mindestens jährlich einmal<ul style="list-style-type: none">▶ Einladung mindestens zwei Wochen vorher• Zuständig für<ul style="list-style-type: none">▶ Entgegennahme Jahres- und Kassenbericht▶ Genehmigung der Jahresrechnung▶ Entlastung des Vorstandes▶ Festsetzung Jahresbeitrag▶ Wahl und Abberufung von Vorstand und Kassenprüfer▶ Satzungsänderungen▶ Vereinsauflösung▶ Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes▶ Ernennung von Ehrenmitgliedern <p>8. Zusammenfassung</p>	



Rechte des Feuerwehrangehörigen

- Aktives und passives Wahlrecht
- Während des Feuerwehrdienstes zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet
- Lohnfortzahlung und Verdienstausfallersatz
- Ersatz von Sachschäden
- Versicherungsschutz bei Körperschäden
- Ausbildung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Amtshaftpflicht



Sonderrechte § 35 StVO

Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sind von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit:

- **Feuerwehr**
- Polizei
- Bundeswehr
- Bundespolizei
- Zoll
- Katastrophenschutz
- Rettungsdienst

Die Inanspruchnahme muss dringend geboten sein!

- Retten von Menschenleben
- Abwenden von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Erhalten bedeutender Sachwerte



Pflichten des Feuerwehrangehörigen

- Teilnahme des Feuerwehrangehörigen an
 - ⇒ Einsätzen
 - ⇒ Ausbildungsveranstaltungen
 - ⇒ Sicherheitswachen
 - ⇒ Bereitschaftsdiensten
- Weisungen Vorgesetzter befolgen
- Unfallverhütungsvorschriften beachten
- Dienst- und Schutzkleidung tragen



Pflichten der Bevölkerung

- Verhüten, Melden und Löschen von Bränden
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr und Not
- Feuerwehrdienstpflicht
- Einsatzfähigkeit beim Heranziehen durch den Einsatzleiter
- Duldung der Einwirkung auf Sachen durch Feuerwehrleute



Zwangsbmaßnahme

- Platzverweisung
- Absperrung
- Unmittelbarer Zwang
- Einschränkung von Grundrechten

Beachte:

*Sind vom Einsatzleiter anzuordnen
Wahl des schonensten Mittels*